

zung des Herrn Referenten Nichts übrig, als über Punkt 8 die Abstimmung eintreten zu lassen. Die Deputation empfiehlt, auch Punkt 8 auf sich beruhen zu lassen und ich frage die Kammer:

„ob sie dies beschließen wolle?“

Einstimmig: Ja.

Hiernach ist nur noch, da eine ständische Petition vorgelegen hat, durch Namensaufruf abzustimmen. Die Deputation beantragt überhaupt, in Betreff der vorliegenden Angelegenheit den gefaßten Beschlüssen gemäß in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer sich auszusprechen. Wir haben nun die Frage zu beantworten:

„ob die Kammer sich in diesem Maße auszusprechen wolle?“

Diese Frage wird von allen anwesenden Kammermitgliedern bejaht:

Vizepräsident Oberbürgermeist.	Bürgermeister Böhr.
Pfotenbauer.	Bürgermeister Hennig.
Secretär von Egiby.	von Römer.
Secretär Bürgermeist. Wimmer.	Kammerherr von Meyßsch.
Königl. Hoh. Kronprinz Albert.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Königl. Hoh. Prinz Georg.	Freiherr von Welsch.
Domherr von Wagsdorf.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Graf zu Solms-Wildenfels.	Bürgermeister Müller.
Advocat von Köhnerich.	Finanzrath von Rostig-Wallwitz.
Graf Wilding von Königsbrück.	Bürgermeister Claus.
Bischof Forwerk.	Rittergutsbes. u. Advocat Kasten.
Superintendent Dr. Dehler.	Oberappellationsrath von König.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	Kammerherr von Einsiedel-Schar-
Freiherr von Kochow.	fenstein.
Kammerherr von Zehmen.	Klostervogt von Posern.
Freiherr von Beschwitz.	Kammerherr von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Gottschalch.	Präsident von Friesen.
Kammerh. v. Wagsdorf-Störmthal.	

Es kann nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen werden und zwar zum Berichte der dritten Deputation über die Petition von Dr. Karl Heine in Plagwitz und Gen., die Revision des Gesetzes über Berichtigung von Wasserläufen etc. vom 15. August 1855 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage betreffend.

Referent Oberappellationsrath von König: In dem ich nun zum Vortrage des zweiten Berichtes über den mehrerwähnten Gegenstand übergehe, erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn der Herr Präsident und die Kammer es genehmigen, ich hier in einer etwas anderen Weise verfahren würde. Ich würde nämlich den ganzen Bericht im Zusammenhange vortragen und es würde sich dann die allgemeine Berathung und die Detailberathung hierüber zusammenfassen lassen, aus dem Grunde, weil hier bei den einzelnen Gegenständen und Punkten nicht besondere Anträge gestellt worden sind, sondern überhaupt der Antrag, die ganze Petition zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abzugeben. So würde ich verfahren, wenn Nichts dagegen eingewendet wird; zuvor würde ich aber auch hier den Herrn Präsidenten bitten, die Kammer

zu fragen, ob sie von der wörtlichen Mittheilung der Petition des Herrn Dr. Heine und Gen. aus dem schon vorhin bemerkten Grunde gleichfalls absehen wolle.

Präsident von Friesen: Demzufolge frage ich die Kammer, ob sie gestatten wolle, daß von der Vorlesung der Petition abgesehen werde? — Einstimmig: Ja.

(Staatsminister Dr. von Falkenstein und Geh. Kirchenrath Dr. Gilbert treten ein.)

Referent Oberappellationsrath von König: Der Bericht der dritten Deputation über die Petition von Dr. Karl Heine in Plagwitz und Gen., die Revision des Gesetzes über Berichtigung von Wasserläufen etc. vom 15. August 1855 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage betreffend, lautet:

Nachdem die unterzeichnete Deputation ihren Bericht über die Petition von Friedrich Wilhelm Schade, Karl Wilhelm Scheibe und Friedrich Wilhelm Selle und Genossen, die Abänderung oder Erläuterung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1855 betreffend, bereits vollendet und zum Druck gegeben hatte, ging eine auf dasselbe Gesetz und dessen Handhabung bezügliche, an die Ständeversammlung, „zunächst an die Zweite Kammer“ gerichtete Petition ein, von Dr. Karl Heine in Plagwitz und einer größeren Anzahl von Gutsbesitzern, Ortsrichtern und Gemeindevorständen aus der Umgegend von Leipzig unterzeichnet. Bei Vorlegung dieses Einganges faßte die Zweite Kammer am 25. April d. J. den Beschluß: „denselben an die Erste Kammer, wo dormalen connexe Petitionen zur Berathung vorliegen, abzugeben.“ Die Erste Kammer aber hat am 27. desselben Monats vorgedachte Petition wegen ihres inneren Zusammenhanges mit den Petitionen von Schade und Genossen der unterzeichneten dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen.

Bei angestellter Prüfung hat sich nun zwar ergeben, daß die Petition des Dr. Heine und der übrigen Mitunterzeichner mehrfach andere sind und namentlich viel weiter gehen, als diejenigen der im Eingange erwähnten Petitionen; der Antrag von Dr. Heine und Genossen geht nämlich auf eine vollständige Revision des Gesetzes vom 15. August 1855 und der Ausführungsverordnung, und die Punkte, welche für diesen Zweck als besonders beachtenswerth bezeichnet werden, sind nicht dieselben, welche Schade und Genossen abgeändert zu sehen wünschen. Immerhin aber muß es für sachgemäß erachtet werden, daß, wenn einmal die Vortheile und etwaigen Nachtheile des Gesetzes vom 15. August 1855 auf Anlaß der Schadeschen und übrigen Eingangs benannten Petitionen in der Kammer besprochen und gegen einander abgewogen werden, gleichzeitig auch der Inhalt der Petition von Dr. Heine und Genossen mit zur Sprache gebracht und darüber Beschluß gefaßt werde.

Die unterzeichnete Deputation ist jedoch durch den Inhalt der letztgedachten Petition nicht bestimmt worden, in ihrer bereits vollendeten Berichterstattung über die früher eingegangenen Petitionen etwas Wesentliches zu ändern, oder den ganzen Bericht wieder zurückzuziehen. Sie hält es vielmehr für thunlich und nach Lage der Sache für gerathen, über den neueren Eingang einen